



Antrag L 1

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Partnerschaftliche Aufteilung der Arbeits- und Familienzeit

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der GBV beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass eine gesetzliche Regelung zur gleichen Teilhabe für Männer und Frauen zur Wahrnehmung von Erziehungs- und Pflegeaufgaben mit finanziellem Ausgleich geschaffen wird.

Begründung:

Bereits 2014 hatte die Bundesministerin für Familie, Frauen, Senioren und Jugend die Vision, dass Vollzeit neu definiert werden sollte. Dies wurde im politischen Raum nicht weiter verfolgt.

Gerade für Eltern mit kleinen Kindern oder Familienangehörige mit Pflegeaufgaben sollte die Arbeitswoche nicht 40+ Stunden, sondern zum Beispiel 32 Stunden betragen.

In der Regel würden Männer gerne ihre Arbeitszeit reduzieren, während teilzeitbeschäftigte Frauen lieber mehr arbeiten wollen. Die Partner/ Partnerinnen sind gezwungen, Beruf und Familie bzw. die Betreuung der Kinder, unter einen Hut zu bringen. Meist bedeutet die Entscheidung für Kinder und zur Pflege, dass ein Partner die Arbeit einschränkt oder sogar aufgibt. Es drohen finanzielle Nachteile und der berufliche Aufstieg oder die Weiterbildung sind gefährdet. Umfragen haben gezeigt, dass es fast immer die Frauen sind, die sich in Familien um Kinder, Pflege und Haushalt kümmern. Das bedeutet meist, dass sie die Arbeit mindestens auf Teilzeit reduzieren - und dies führt selten bis in die Chefetage, sondern eher in die Altersarmut.

Auch das ElterngeldPlus, das in seiner Berechnung sehr kompliziert und für viele nicht nachvollziehbar ist, ist keine wirkliche Option.

Ziel sollte es sein, dass Beide eine verpflichtende Wahlmöglichkeit von 32 - Wochenstunden - Arbeitszeit mit einer pauschalisierten Entschädigung aus Steuermitteln haben, um eine wirkliche Teilhabe von Männern und Frauen zur Wahrnehmung von Erziehungs- und Pflegeaufgaben zu haben und der Altersarmut vorzubeugen.



Antrag L 2

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme L 1

Betrifft: Partnerschaftliche Aufteilung der Arbeits- und Familienzeit

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass eine gesetzliche Regelung zur gleichen Teilhabe für Männer und Frauen zur Wahrnehmung von Erziehungs- und Pflegeaufgaben mit finanziellem Ausgleich geschaffen wird.

Begründung:

Bereits 2014 hatte die Bundesministerin für Familie, Frauen, Senioren und Jugend die Vision, dass Vollzeit neu definiert werden sollte. Dies wurde im politischen Raum nicht weiter verfolgt. Gerade für Eltern mit kleinen Kindern oder Familienangehörige mit Pflegeaufgaben sollte die Arbeitswoche nicht 40+ Stunden, sondern zum Beispiel 32 Stunden betragen.

In der Regel würden Männer gerne ihre Arbeitszeit reduzieren, während teilzeitbeschäftigte Frauen lieber mehr arbeiten wollen. Die Partner/ Partnerinnen sind gezwungen, Beruf und Familie bzw. die Betreuung der Kinder, unter einen Hut zu bringen. Meist bedeutet die Entscheidung für Kinder und zur Pflege, dass ein Partner die Arbeit einschränkt oder sogar aufgibt. Es drohen finanzielle Nachteile und der berufliche Aufstieg oder die Weiterbildung sind gefährdet. Umfragen haben gezeigt, dass es fast immer die Frauen sind, die sich in Familien um Kinder, Pflege und Haushalt kümmern. Das bedeutet meist, dass sie die Arbeit mindestens auf Teilzeit reduzieren - und die führt selten bis in die Chefetage, eher in die Altersarmut.

Auch das Elterngeld +, dass in seiner Berechnung sehr kompliziert und für viele nicht nachvollziehbar ist, ist keine wirkliche Option. Ziel sollte es sein, dass Beide eine verpflichtende Wahlmöglichkeit von 32 - Wochenstunden - Arbeitszeit mit einer pauschalisierten Entschädigung aus Steuermitteln haben, um eine wirkliche Teilhabe von Männern und Frauen zur Wahrnehmung von Erziehungs- und Pflegeaufgaben zu haben und der Altersarmut vorzubeugen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 3

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

Betrifft: Mutterschutz/Elternzeit

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, in der Bundespolizei ein Beschäftigungsverbot gem. § 3 (1) MuSchG analog dem Beschäftigungsverbot gem. § 3 (2) MuSchG zur vorzeitigen Beendigung von bereits genehmigter Elternzeit auf Antrag führt.

Begründung:

Zur Inanspruchnahme der 14-wöchigen gesetzlichen Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) hat das BMI festgelegt, dass die bereits genehmigte Elternzeit auf Antrag entweder vorzeitig beendet bzw. unterbrochen werden kann.

Spricht der behandelnde Arzt jedoch ein individuelles Beschäftigungsverbot gem. § 3 (1) MuSchG aus, kann nach Auffassung des BMI hierfür weder die bereits genehmigte Elternzeit auf Antrag unterbrochen bzw. vorzeitig beendet werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 4

Antragsteller: Frankfurt Flughafen

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 1

Betrifft: Kaufkraftausgleich in Hochpreisregionen oder steuerliche Entlastung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, sich der GdP-Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass es zur Zahlbarmachung eines Kaufkraftausgleichs kommt, der die besonderen finanziellen Belastungen sog. Hochpreisregionen in Deutschland berücksichtigt. Sollte diese Initiative kurzfristig nicht von Erfolg gekrönt sein, so möge man Initiativen auf den Weg bringen, die zumindest steuerliche Entlastungen für unsere Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Bereichen arbeiten, für ihre finanziellen Mehrbelastungen bzw. höheren Aufwendungen nach sich ziehen.

Begründung:

Hierzu gibt es bereits mannigfaltige Initiativen und Begründungen, denen wir uns anschließen möchten; insbesondere durch das aktuelle Engagement unserer JUNGEN GRUPPE. Die Diskussion um Verbesserungen von Dienst- und Arbeitsleistungen in Hochpreisregionen muss zu spürbaren Entlastungen unserer dort tätigen Kolleginnen und Kollegen führen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 5

Antragsteller: Junge GRUPPE

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 1

Betrifft: Bessere Rahmenbedingungen in Hochpreisregionen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass Sich der GBV dafür einsetzt, dass für Kolleginnen und Kollegen an Schwerpunktdienststellen, insbesondere in Hochpreisregionen verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören Maßnahmen wie Kaufkraftausgleich, bessere Fortbildungsmöglichkeiten, Polizeiwohnheime, gesonderte Beförderungsmöglichkeiten, Dienstposten für prüfungsfreien Aufstieg, Umsetzung Fachkräftegewinnungsgesetz, Personalzu- und abflusskonzepte.

Begründung:

Die letzten Jahre und auch die Zukunft zeigen einen klaren Trend zur Urbanisierung. Die wirtschaftlichen Fixpunkte gehen dabei einher mit den Standorten und Regionen wo die Bundespolizei steigenden Personalbedarf hat und auch die Aufgaben wachsen (Bahnhöfe, Verkehrsflughäfen). Im Kampf um Nachwuchs konkurriert der öffentliche Dienst mit der Wirtschaft und zieht regelmäßig den Kürzeren, was die Einstellungen belegen. Um den Personalbedarf vor Ort zu decken, werden Kollegen quer durch die Republik verwendet, allerdings ohne Bleibeperspektive was zu „Durchlaufdienststellen“ führt denen die Expertise und Konstanz abgeht. Abordnungskräfte sorgen lediglich für die Aufrechterhaltung des Dienstes. Daher sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen und attraktivitätsmaßnahmen unerlässlich.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 6

Antragsteller: Junge Gruppe

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Kindertagesstätten des Bundes

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass durch den Bund eigene Kindertagesstätten betrieben werden um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wesentlich zu verbessern.

Begründung:

Die Bundespolizei begeht aktuell einen starken Verjüngungsprozess und ein Großteil der neuen Kolleginnen und Kollegen aber auch das bestehende Kollegium versäht den Dienst in Regionen wo viele Eltern auf Kitaplätze drängen. Zwar gibt es teils gesetzlich zugesicherte Kitaplätze. Doch selbst dann, ist es schwierig dies mit den Dienstzeiten zu vereinbaren. Die Wahrnehmung der Elternzeit ist oft nur begrenzt möglich, da die Lebenshaltungskosten zwingend durch beide Elternteile wahrgenommen werden müssen. Eine Einrichtung von Bundeseigenen Kitas würde einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und auch die Attraktivität der Dienststellen merklich anheben. In der freien Wirtschaft gibt es derartige Konzepte bereits.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 7

Antragsteller: DG Hannover

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Heilfürsorge um Präventionsprogramme erweitern

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirk Bundespolizei, sich dafür einsetzt, dass die Heilfürsorge um Präventionsprogramme erweitert wird.

Begründung:

Die Heilfürsorge ist die Krankenversicherung für die Bundespolizei und der Beamten. Die Beamten haben in der Regel keine Wahlmöglichkeiten. Der GKV Versicherte kann unter einer Vielzahl an Krankenkassen diejenige wählen, die die besten Leistungen enthält. Neben den gesetzlichen Leistungen werden besondere Bonusprogramme zum Gesundheitsschutz angeboten. Hier wäre als Beispiel die Barmer (ehemals Barmer GEK) zu benennen.

Eine Erweiterung um Präventivangebote würde dem dienstlichen Vorsorgegedanke Rechnung tragen. Auch kann alternativ dazu noch ein Vorsorgeprogramm für die Polizei aufgelegt werden. Hier wären u.a. Vorsorgekuren, Krebsprävention und Schichtdienst Prävention zu nennen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 8

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu L 7

Betrifft: Regelmäßige Präventivkuren

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass alle im Schicht- und Wechseldienst beschäftigten Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei, analog der Landespolizei Baden-Württemberg, den Anspruch darauf haben alle zwei, maximal jedoch alle drei Jahre eine Präventivkur zu besuchen, um ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit zu erhalten

Begründung:

Nach wie vor werden bei der Bundespolizei die durch Schicht- und Wechseldienst entstehenden psychischen und physischen Belastungen nicht entsprechend gewürdigt. Gesundheitserhaltende Kuren (Präventivkuren) sind bisher nicht vorgesehen

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 9

Antragsteller: Akademie

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Gesundheitliche Gefährdung der Schießausbilder

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die GdP, Bezirk BPOL, sich dafür einsetzt, eine eigene umfassende gesundheitliche Studie zur "Gefährdung bei der Schießausbildung, insbesondere bei Schießausbildern" durchzuführen, um erstmalig mögliche gesundheitliche (Dauer-)Folgen durch Wechselwirkungen der äußeren Umstände Lärm, Druck sowie Aufnahme von Gefahrstoffen über Atemwege, Augen, Haut und Schleimhäute aufzuklären. Wünschenswert wäre eine Langzeitstudie unter ärztlicher Aufsicht nach einschlägigen arbeitsmedizinischen Methoden und Verfahren.

Begründung:

Die in der Schießausbildung eingesetzten Trainer/-innen werden teilweise hauptamtlich in diesem Aufgabenbereich dienstlich tätig. Somit ist diese Personengruppe nicht selten jahrelang annähernd täglich über viele Stunden in der Schießausbildung eingesetzt, i.d.R. in Raumschießanlagen. Beispielsweise sind Schießausbilder/-innen seit mehreren Jahren an der HS Bund -Fachbereich Bundespolizei- bei der Schießausbildung der Studierenden eingesetzt. Studierende sind in 3 Hauptstudienabschnitten von der 1. KW bis zur 49. KW an der HS Bund -FB BPOL-. Dort findet jährlich an ca. 45 Wochen/Jahr Schießausbildung statt. Die Schießausbilder sind in diesem Zeitfenster an ca. 5 Tagen/Woche für je ca. 4 Stunden/Tag in den Raumschießanlagen eingesetzt. Mögliche gesundheitliche (Dauer-)Folgen aufgrund der Wechselwirkungen von Impulslärm, einhergehend mit entsprechendem Druck(-wellen) auf den Körper sowie die Aufnahme möglicher Gefahrstoffe (Schmauch, unverbrannte Pulverrückstände, bleihaltige Munition) über Atemwege, Haut, Augen...) sind in einer ärztlichen Langzeitstudie zum Schutze der eingesetzten Kräfte nach unserer Kenntnis noch nicht erfasst worden. Dies ist aus unserer Sicht jedoch dringend erforderlich, da die eingesetzten Kräfte sich selbst über gesundheitliche Beeinträchtigungen äußern und letztlich der Nachweis für eine Dienstbeschädigung aus eigener Initiative nicht geführt werden kann. Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergibt sich die Verpflichtung zu mehr Gesundheitsschutz (Prävention) und Fürsorge im Rahmen der beamtenrechtlichen Versorgung bei evtl. späteren kausalen Erkrankungen oder Dienstunfähigkeiten.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Erledigt durch

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:



Antrag L 10

Antragsteller: Koblenz

Betrifft: Kein Nachweis von Sportleistungen für schwerbehinderte Beamte

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass schwerbehinderte Beamte die Sportleistungen für einen eventuellen Verwendungsaufstieg nicht nachweisen müssen und im Praktikum behindertengerecht eingesetzt werden.

Begründung:

Es lässt sich feststellen, im Laufe der vergangenen Jahre hat ein Umdenken in der Bundespolizei im Hinblick auf die weitere Verwendung von, gem. PDV 300 und ihrer Anlagen polizeidienstunfähigen Polizeibeamten und -beamtinnen stattgefunden. Der Prozess ist jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Noch immer muss festgestellt werden, Kolleginnen und Kollegen die nicht mehr voll einsatzfähig sind haben nicht nur das Problem einer Erkrankung. Sie haben die Schwierigkeit einen Platz in ihrer Organisationseinheit zu finden, auf dem sie krankheitsangepasst verwandt werden können. Allzu oft werden Betroffene vor die Wahl gestellt eine Umschulung zum Verwaltungsbeamten oder zur Verwaltungsbeamtin zu akzeptieren oder sich mit einer drohenden vorzeitigen Zuruhesetzung abzufinden. Dabei sollte klug und mit Augenmerk auf die Belange des oder der Einzelnen eingegangen werden. Die Belange der Betroffenen sind im weiteren Sinne auch die Belange der Dienststelle. Durch den Einsatz erkrankter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können die voll verwendungsfähigen Vollzugsbeamten und -beamtinnen von, gegebenenfalls auch sachfremden Aufgaben entlastet werden. Dadurch steigert sich die Effektivität der einzelnen Dienststelle, die erkrankte Mitarbeiterin und der erkrankte Mitarbeiter können sich in den täglichen Dienst einbringen und die voll Verwendungsfähigen können sich ihren Kernaufgaben widmen.

Es darf dabei jedoch nicht vergessen werden, dass auch verwendungseingeschränkte Beschäftigte der Bundespolizei ein Anrecht auf berufliche Entwicklung und Fortkommen haben. Das bedeutet zum Ersten, sie haben ein Recht auf eine Beurteilung, die sich an den für sie geltenden Integrationsvereinbarungen, den Beurteilungsrichtlinien und der aktuellen Rechtsprechung orientiert. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Kolleginnen und Kollegen mit dem Hinweis, man könne eine für sie bessere Beurteilung nicht gegenüber den voll verwendungsfähigen Beamtinnen und Beamten vertreten da diese die anspruchsvollere Tätigkeit wahrnehmen würden.

Zum Zweiten muss es für körperlich eingeschränkte Beschäftigte eine Möglichkeit geben im Rahmen der Attraktivitätsprogramme in eine höhere Laufbahn zu wechseln. Zurzeit müssen sportliche Leistungen erbracht werden, die zum Teil für bestimmte Krankheitsbilder nicht zu meistern sind. Zum anderen sind Praktika zu absolvieren, die sich an der Planstelle des oder der Betroffenen orientieren und nicht an deren Funktion, die sie im Alltag wahrnehmen.

Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung
..., dass schwerbehinderte sowie diesen gleichgestellte Beamte die Sportleistungen für einen eventuellen Verwendungsaufstieg nicht nachweisen müssen und im Praktikum behindertengerecht eingesetzt werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Darum sollte für Beschäftigte mit körperlichen Einschränkungen eine sportliche Eignung obsolet sein. Praktika sollten sich an der tatsächlichen Funktion orientieren die ausgeführt wird da die Betroffenen diese ja aufgrund ihrer Beeinträchtigung wahrnehmen.



Antrag L 11

Antragsteller: Junge Gruppe

Betrifft: Verbesserung der Ernährung – Verzicht auf Fertigprodukte

Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung:
..., dass in der Bundespolizei auf qualitative und gesunde Ernährung geachtet wird.

Der zweite Teil des Satzes wird gestrichen.

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass in der Bundespolizei auf qualitative und gesunde Ernährung geachtet wird und weitestgehend auf Fertigprodukte verzichtet wird.

Begründung:

Bei der Einsatzverpflegung in der Bundespolizei wird häufig auf Fertigprodukte, wie z.B. eingepackte Frikadellen oder Fertigschnitzel zurückgegriffen. Viele Kollegen nehmen die Einsatzverpflegung gar nicht entgegen oder schmeißen diese weg. Die Stimmung steht und fällt mit der Verpflegung. Deswegen sollte geprüft werden, wie es möglich ist, z.B. durch Einstellungen von Küchenpersonal oder Erhöhung der Verpflegungssätze die Qualität der Einsatzverpflegung zu verbessern

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 12

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

Betrifft: Einführung flächendeckendes Job-Ticket

Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung: ..., dass für alle Bundesbeschäftigte ein Jobticket umgesetzt wird.

Der Rest wird gestrichen.

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass für alle Bundesbediensteten ein bezuschusstes Jobticket umgesetzt wird. Der Zuschuss soll mit flächendeckenden Kooperationspartnern für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienststelle in Höhe von 20.- Euro gewährt werden. Als Kooperationspartner müssen über die DB AG hinaus auch die verschiedenen Verkehrsverbünde einbezogen werden.

Begründung:

Die Bundesregierung hat bei der Erreichung der Klimaziele und beim Klimaschutz eine Vorbildfunktion, und sollte diese auch für die Länder ausüben. Hierzu gehört die Förderung der umweltgerechten Mobilität ihrer Beschäftigten. Der Bund könnte hier zumindest mit den Regelungen die bereits in Baden-Württemberg gelten gleich ziehen, nicht zuletzt auch im Sinne der Attraktivität als Arbeitgeber die in den nächsten Jahren stetig wichtiger wird.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 13

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 1

Betrifft: § 10 Bundesgleichstellungsgesetz

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass im § 10 (2) BGleiG die Ergänzung von Einsätze / Einsatzlagen erfolgt bzw. eine analoge Anerkennung zu Dienstreisen gegeben ist.

Begründung:

Mit der Änderung des BGLeiG zum 24.05.2015 wurde u.a. im § 10 des Gesetzes auch der Bereich Dienstreisen aufgenommen, aber nicht der Begriff Einsätze / polizeiliche Einsatzlagen. Gerade im Hinblick auf die angespannte Personallage sollte die Dienststelle den Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die Teilnahme an dienstlichen Einsätzen ermöglichen. Bei Dienstreisen nach den Sätzen 1 und 3 des Gesetzes können auf Antrag zusätzlich anfallende, unabwendbare Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen durch den Dienstherrn erstattet werden, aber nicht bei Einsätzen.

Einsatzabfindungen fallen ebenfalls unter das Bundesreisekostenrecht und erfolgen analog zu Dienstreisen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass Dienstreisen zu einer Einsatzvor- / -nachbesprechung unter § 10 BGleiG zu subsumieren sind, aber der Einsatz selbst nicht. Dies wäre eine tatsächlich praktische Unterstützung für Kolleginnen und Kollegen mit Familienaufgaben, wenn der Einsatz unerwartet über die geplante zeitliche Dauer verläuft.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 14

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 1

Betrifft: § 10 Bundesgleichstellungsgesetz

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass § 10 (2) BGleiG um Einsätze / Einsatzlagen ergänzt wird bzw. eine analoge Anerkennung zu Dienstreisen erfolgt.

Begründung:

Mit der Änderung des BGleiG zum 24.05.2015 wurde u.a. im § 10 des Gesetzes auch der Bereich Dienstreisen aufgenommen, aber nicht der Begriff Einsätze / polizeiliche Einsatzlagen. Gerade im Hinblick auf die angespannte Personallage sollte die Dienststelle den Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die Teilnahme an dienstlichen Einsätzen ermöglichen.

Bei Dienstreisen nach den Sätzen 1 und 3 des Gesetzes, vgl. § 10 Abs. 2 können auf Antrag zusätzlich anfallende, unabwendbare Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen durch den Dienstherrn erstattet werden, aber nicht bei Einsätzen.

Einsatzabfindungen fallen jedoch ebenfalls unter das Bundesreisekostenrecht und erfolgen analog zu Dienstreisen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass Dienstreisen zu einer Einsatzvor- / nachbesprechung unter § 10 BGleiG zu subsumieren sind, aber der Einsatz selbst nicht. Dies wäre eine tatsächlich praktische Unterstützung für Kolleginnen und Kollegen mit Familienaufgaben, wenn der Einsatz unerwartet über die geplante zeitliche Dauer verläuft.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L15

Antragsteller: Junge GRUPPE

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Weihnachtsgeld 80% und Urlaubsgeld wieder einführen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass bei der Bundespolizei das Weihnachtsgeld auf 80% aufgestockt wird und das Urlaubsgeld wieder eingeführt wird.

Begründung:

Seit dem 01.01.2012 erhalten die Beamtinnen und Beamten ein Weihnachtsgeld von 60% des Jahresgehaltes (hier erfolgte eine Integration ins monatliche Grundgehalt). Die Kolleginnen und Kollegen leisten schon seit sehr vielen Jahren ausgezeichnete Leistungen. Diese haben immense Überstunden angesammelt. Die Überstunden können auch nicht immer abgebaut werden. Als Dank für die gute Arbeit sollte die Leistung honoriert werden, in dem das Weihnachtsgeld auf 80% aufgestockt wird (Rückwirkend 2017) und wieder ein Urlaubsgeld eingeführt wird. Hier sollten 50% des Jahresgehaltes ins monatliche Grundgehalt integriert werden. Die Beamtinnen und Beamten haben es regelrecht verdient.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 16

Antragsteller: Mitteldeutschland

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Vorstand es Bezirks Bundespolizei beauftragt wird sich dafür einzusetzen, die Zahlung des Weihnachtsgeldes im Monat Dezember, und die des Urlaubsgeldes – nach dessen Wiedereinführung im Beamtenbereich - im Monat Juli durchzuführen.

Begründung:

Die Zahlung von Sonderzuwendungen ist auch eine Wertschätzung gegenüber der Beschäftigten. In der Bundesbesoldung/ Tarif wird dies zum Einheitsbrei vermengt. Eine Zweckentsprechende Zahlung dient auch der Attraktivität des Berufes!

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 17

Antragsteller: Seniorengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Nutzung der Sportstätten des Kürointhauses

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass die Nutzung der bundespolizeilichen Sportstätten des Kührointhauses möglich ist.

Begründung:

Laut den Richtlinien – Vorbereitung auf den Ruhestand oder die Rente - ist die Dienststelle verpflichtet gem. Ziffer 4.6. die zweckmäßige Nutzung der bundespolizeilichen Sportstätten den Senioren zur Verfügung zu stellen. Dazu sollte auch die Ausbildungsstätte Kühroinhaus gehören. Auch dort gibt es „geringe Auslastungszeiten,, und dann wäre es möglich ein- bis zweimal im Jahr Seminare für Senioren anzubieten.

So wie das Seminar für Senioren „ Aktiv im Alter „ in Würzburg, könnte man auch ein Seminar „Aktiv am Berg „ anbieten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 18

Antragsteller: Junge GRUPPE

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung:
... , dass sich der GBV dafür einsetzt,
dass die Polizeizulage deutlich erhöht
wird.

Betrifft: Erhöhung Polizeizulage

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass die Polizeizulage auf 187,25 Euro brutto erhöht wird und ruhegehaltsfähig wird.

Begründung:

Seit Jahren wurde die Polizeizulage nicht angehoben bzw. angepasst. Die Feuerwehr der Bundeswehr hat es durchgesetzt! Die Gewalt gegenüber Polizei und Rettungskräften ist enorm gestiegen. Die Beamtinnen und Beamten sind vielen Gefahren ausgesetzt wie bspw. durch Terrorismus, Rockerbanden, Reichsbürger etc. Diese haben sukzessive zugenommen in den vergangenen Jahren. Die Feuerwehr der Bundeswehr hat ihre Gefahrenzulage angepasst.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 19

Antragsteller: Seniorengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Ruhegehaltsfähigkeit Polizeizulage

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass die Polizeizulage wieder ruhegehaltsfähig wird.

Begründung:

Die Polizeizulage ist für Polizeivollzugsbeamte einberechtigter Bestandteil der Bezüge. Somit auch ein Teil der Versorgungsbezüge. In Bayern ist aus diesem Grund die Zulage wieder ruhegehaltsfähig, andere Länder „arbeiten „ daran.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 20

Antragsteller: Junge GRUPPE

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Nichtbefassung

Betrifft: Ruhegehaltsfähigkeit Polizeizulage

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass die Polizeidienstzulage ruhegehaltsfähig wird.

Begründung:

Die Beamten waren zumeist ihr Leben lang Polizisten. Somit haben Sie es nur verdient, wenn die Polizeidienstzulage ruhegehaltsfähig wird, da sie sich stets hohen Gefahren ausgesetzt haben. Dies muss honoriert werden. Weiterhin würde dies die Attraktivität steigern, da potenzielle Bewerber wüssten, dass sie im Alter entsprechend abgesichert sind.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 21

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Information Versorgungsansprüche

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass durch den Dienstherrn eine regelmäßige Information über die erreichten Pensionsansprüche an die Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst analog der Rentenversicherung erfolgt.

Begründung:

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten regelmäßig eine Information zu den jeweils erworbenen Ansprüchen bezüglich der zu erwartenden Altersrente.

Im Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt dies nicht. Insbesondere Frauen ist die Auswirkung von Teilzeit auf die Pensionierung nicht direkt bewusst. Weniger Einkommen heißt auch weniger Geld im Alter.

Altersarmut geht u. U. auch an Beschäftigten und Beamtinnen im öffentlichen Dienst nicht spurlos vorbei. Um rechtzeitig z.B. aus der "Teilzeitfalle" herauszukommen und gegen zu steuern, ist diese Information wichtig und unterstützend, denn langjährige niedrigschwellige Teilzeitarbeit (25 Stunden und weniger) kann eben auch zu Altersarmut im ö. D. führen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 22

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Erledigt durch Annahme L 21

Betrifft: Information Pensionsansprüche

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der GBV beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass durch den Dienstherrn eine regelmäßige Information über die erreichten Pensionsansprüche an die Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst analog der Rentenversicherung erfolgt.

Begründung:

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten regelmäßig eine Information zu den jeweils erworbenen Ansprüchen bezüglich der zu erwartenden Altersrente.

Im Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt dies nicht.

Insbesondere Frauen ist die Auswirkung von Teilzeit auf die Pensionierung nicht immer bewusst. Weniger Einkommen heißt auch weniger Geld im Alter.

Altersarmut ist eindeutig weiblich und geht u. U. auch an Beschäftigten und Beamtinnen im öffentlichen Dienst nicht spurlos vorbei. Um rechtzeitig aus der "Teilzeitfalle" herauszukommen und gegen zu steuern, ist diese Information wichtig und unterstützend, denn langjährige niedrigschwellige Teilzeitarbeit (25 Stunden und weniger) kann zu Altersarmut auch im ö. D. führen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 23

Antragsteller: Frauengruppe

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:
Annahme

Betrifft: Anerkennung von Dienstunfällen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass Infektionskrankheiten oder psychische und seelische Störungen als Dienstunfall anerkannt werden, wenn Gefährdungsanzeigen des Mitarbeiters vorliegen und ein Kausalzusammenhang nicht ausgeschlossen werden kann.

Begründung:

Die Nachweisführung hinsichtlich einer konkreten Ansteckung für Infektionskrankheiten wie beispielsweise Tuberkulose und Hepatitis sind medizinisch schwierig bzw. zum Teil aufgrund einer langen Inkubationszeit nicht möglich.

Diese Schwierigkeit der Nachweisführung gilt insbesondere, wenn psychische und seelische Störungen aufgetreten sind. Diese entstehen seltener durch ein Einzelerlebnis als vielmehr durch die Summe/ Vielzahl von kleineren Anlässen.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht sollte die Beweislast zugunsten der eingesetzten PVB umgekehrt werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 24

Antragsteller: Frauengruppe

Betrifft: Sozialverträgliche digitale Arbeitswelt

Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung:
dass sich der GBV dafür einsetzt, dass
Umgestaltung und Fortentwicklung der
digitalen Arbeitswelt sozialverträglich
gestaltet werden.

b) und c) werden gestrichen.

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass

- a) die Arbeit der digitalen Arbeitswelt sozialverträglich gestaltet wird.
- b) zukunftsfähige Novellierung des BPersVG in Bezug auf die Digitalisierung
- c) bedingungsloses Grundeinkommen als Folgemaßnahme der digitalen Arbeitswelt.

Begründung:

Der technische Fortschritt ermöglicht es, dass die Beschäftigten zunehmend außerhalb örtlich konzentrierter Dienststellen arbeiten können. In den letzten 20 Jahren gab es mehr ältere Menschen. In den 2020er-Jahren wird fast ein Fünftel der erwerbsfähigen Menschen zur Gruppe der 60- bis unter 67-Jährigen gehören. Zeitgleich erfolgt dauerhaft eine niedrigere Geburtenquote. Frauen bringen derzeit 1,4 Kinder zur Welt. Damit verringert sich die Kindergeneration um ein Drittel. Notwendig wären durchschnittlich 2,1 Kinder. Es zeichnen sich größer werdende Engpässe in einzelnen Beruf und Regionen bei der Gewinnung von Fachkräften ab. Arbeiten 4.0 bedeutet vor allem auf den Demografie- und Strukturwandel einzugehen. Wir werden alle arbeitenden Hände benötigen. Wir brauchen flexible Regelungen. Das vorhandene Potential an Fachkräften in der Bevölkerung muss genutzt und der Kreis der möglichen Bewerber weitestgehend insbesondere mit Blick auf ausländisches Fachkräftepotential gefasst werden. Im Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich eröffnen sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Hochleistungsfähige Anwendungen in der Spracherkennung und der Textverarbeitung, inzwischen gesprochene Simultanübersetzungen, die automatisierte Erstellung komplexer Standardtexte und einfachen Schriftverkehr, sowie die Analyse großer Textmengen für juristische Zwecke. Für die Polizeien intelligente Bildererkennungssoftware bei der Kontrolle z. B. an Bahnhöfen und Flughäfen. Die Digitalisierung verändert das gesamte sozialtechnische System als Folge aus Mensch, Organisation und Technologie. Hieraus ergeben sich neue Aufgabenverteilungen. An der Schnittstelle von Organisation und Technologie werden hierarchisch getrennte, bislang nacheinander ablaufende Teilprozesse durch integrierte und gleichzeitig ablaufende sowie dezentrale Verfahren ersetzt. Aus dieser Interaktion ergeben sich neue Chancen für die Gestaltung von Arbeit und Prozessen, die Entlastung von Routinetätigkeiten, die Entwicklung

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



von Kompetenzen der Beschäftigten und nicht zuletzt auch für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege.

Eine altersgerechtere Gestaltung der Mensch-Maschine-Interaktion kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Fachkräftebasis sein.

Für Menschen mit Behinderungen ergeben sich neue Chancen.

Die Arbeitszeit wird weiter sinken.

Allerdings zahlen Roboter und soziale Softwaresysteme nicht in die Sozialversicherungssysteme ein. Daher wäre ein bedingungsloses Einkommen existenzsichernd als weiteren Baustein in Verbindung mit einer Steuerreform für eine gerechteren Zukunft zuträglich.

Das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangene Rechtsprechung trägt kaum dem digitalen Fortschritt Rechnung. Soziale Errungenschaften in diesem Gesetz sind anpassungswürdig. Daher sollte das Bundespersonalvertretungsgesetz dringend novelliert werden.



Antrag L 25

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

Betrifft: Erkennungsdienstliche Maßnahmen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)/ unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass zum Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF), mit nicht gesicherter Identität, diese durch unverzügliche erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden, um zukünftige Schutzmaßnahmen gem. JuSchG, Familienzusammenführung etc. sicherzustellen.

Begründung:

Im Rahmen der Zuwanderung sind viele unbegleitete Minderjährige ohne gesicherte Identitäten in das Gebiet der Schengener-Vertrag-Staaten eingereist. Eine nicht unerhebliche Anzahl dieser Minderjährigen flüchtete in Sozialgemeinschaften, welche ihre Lebenshaltungskosten durch die Begehung von Straftaten finanziert und ihnen Schutz bietet.

Die im Bundesgebiet vorgesehenen gesetzlichen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen zum Schutz des Einzelnen, der Versorgung, Familienzusammenführung bzw. Bestellung eines Vormunds sowie zwischenzeitliche Integrations- und Therapiemaßnahmen) insbesondere die Identifizierung sind bei den Betroffenen nicht möglich.

Gegenüber Polizeivollzugsangehörigen, Ausländerbehörden und Jugendämter werden ungesicherte und abweichende Personalien angegeben, in Folge dessen eine Identifizierung des Einzelnen nicht möglich nicht. Die Minderjährigen verlassen grundsätzlich zeitnah, nach der Übergabe an die Jugendämter, die entsprechenden Hilfseinrichtungen. Die Identitäten bleiben unbekannt; Schutzmaßnahmen können nicht gezielt angesetzt werden.

Die Bildung von Grauwelten und die mögliche Begehung von zukünftigen Straftaten zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten und die Abhängigkeit gegenüber Dritten wird gefördert.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 26

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

Betrifft: Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass

1. Angehörige der BOS, die im Rahmen der Erfüllung von dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten beim Kampf gegen extremistische oder terroristische Übergriffe geschädigt wurden und werden; als Opfer *) gleichgestellt werden
2. eine Verbesserung in der Unterstützung und Betreuung der Opfer *) und deren Angehörigen rechtlich geregelt und herbeigeführt wird.

Begründung:

Opfer extremistischer oder terroristischer Straftaten, sowie auch ihre Angehörigen brauchen Schutz, Unterstützung und Betreuung, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sollten unverzüglich auf professionelle und spezialisierte Unterstützungsdienste für ihre physische und psychotherapeutische Behandlung zurückgreifen können. Gem. der derzeitigen Rechtslage "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01)"und der "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 02)"sind jedoch gerade die Angehörigen der BOS von den Soforthilfemaßnahmen ausgeschlossen. Die zeitliche Umsetzung und der Umfang der Unterstützung und Betreuung von Opfern ist grundsätzlich unzureichend, u. a. haben viele Opfer des Breitscheidplatzes bisher (April 2017) keine entsprechenden Hilfen erhalten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 27

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu H 20

Betrifft: Alterspension analog Rentensystem

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass für alle Bediensteten in der Bundesverwaltung eine Regelung analog der Altersrente für langjährig Versicherte eingeführt wird. Hier sollten die Vollzugsbeamten die Möglichkeit haben nach 40 Dienstjahren auch abschlagsfrei in Pension einzutreten wenn sie das Regelalter noch nicht erreicht haben sollten. Die Möglichkeit der Sonderzahlungen sollte möglichst frühzeitig eingeräumt werden und die Berechnung an die Rentenversicherungskasse angelehnt sein. Die Sonderzahlungen sollten ebenfalls steuerbegünstigt möglich sein.

Begründung:

Die Ruhestandsregelungen müssen flexibler gehandhabt werden. Auch unseren Vollzugsbeamten muss die Möglichkeit eingeräumt werden vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne allzu hohe Abschläge die Pension zu beginnen. Nicht jeder Beamte erreicht im höheren Alter die gleiche Gesundheit und körperliche Fitness. Die Übernahme dieser Regelung aus dem Rentensystem trägt auch zur Erhöhung der Berufszufriedenheit und zur Attraktivität der Bundesverwaltung bei.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 28

Antragsteller: DG Hannover

**Betrifft: Änderung
Versorgungsausgleichsgesetz**

Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung: ..., dass der Bezirk Bundespolizei, sich dafür einsetzt, dass das Versorgungsausgleichsgesetz geändert wird.

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirk Bundespolizei, sich dafür einsetzt, dass das Versorgungsausgleichsgesetz geändert wird. Wie in der Juni/Juli 2017 Ausgabe der GDP Zeitschrift von einem RA dargestellt, gibt es für Kollegen die Geschieden sind, erhebliche Nachteile bei der Rente und Dienstunfähigkeit.

BEGRÜNDUNG:

Wie in der Juni/Juli 2017 Ausgabe der GDP Zeitschrift von einem RA dargestellt, gibt es für Kollegen die Geschieden sind, erhebliche Nachteile bei der Rente und Dienstunfähigkeit.

Die gegenseitig erworbenen Renten- Pensionsanwartschaften werden bei der Scheidung halbiert. Der geschiedenen Kollege bekommt z.B. Anwartschaften der Frau von der Deutschen Rentenversicherung hinsichtlich Rente mit einem abweichenden Eintrittsalter (aktuell 67). Der Pensionseintritt bei der Bundespolizei ist aber regulär das 62 Lebensjahr.

Bei Dienstunfähigkeit muss der Kollege seinen Antrag bei der Versorgungsstelle der Bundespolizei und der Rentenkasse stellen. Hier ergeben sich regelmäßig Ungerechtigkeiten, da die Voraussetzungen bei der Rentenkasse ganz andere sind als beim Beamten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 29

Antragsteller: Mitteldeutschland

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Beihilferecht

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Vorstand des Bezirks Bundespolizei beauftragt wird die Ungleichbehandlung, die ausgelöst wurde durch die neue Bundesbeihilfeverordnung gegenüber der Arbeitszeitverordnung bei der Gewährung der 40 h/Wo, zu beseitigen.

Begründung:

Der Bund hat in Nr. 46.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BbHV) – veröffentlicht im GMBL 2009, Nr. 8-11, S. 138, festgelegt, dass nur noch derjenige Beihilfeberechtigte die 70 Prozent erhöhten Beihilfesatz erhalten soll, der auch selbst den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlages erhält. Das heißt, der andere beihilfeberechtigte (Ehe) Partner, der nicht den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlages und das Kindergeld bezieht, erhält in jedem Fall nur noch 50 Prozent Beihilfe.

Auch wenn die Partner bisher die Kinder unter sich aufgeteilt hatten (jeder mindestens ein Kind), führt dies dazu, dass beide nur noch 50 Prozent Beihilfe erhalten würden. Nach altem Beihilferecht hatten verheiratete Beamte (egal, ob beide Bundesbeamte waren oder einer Landes-, einer Bundesbeamter) mit zwei oder mehr Kindern das Wahlrecht, welcher der Partner die Beihilfe für die Kinder erhielt und welcher Partner den erhöhten Beihilfesatz von 70 Prozent. Auf jeden Fall hatte einer der beiden – wegen der zwei oder mehr Kinder - einen eigenen erhöhten Beihilfeanspruch von jeweils 70 Prozent, unabhängig davon, wer das Kindergeld und den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlages erhielt. Das galt auch, wenn ein heilfürsorgeberechtigter

Polizeibeamter die Beihilfe für seine Kinder beantragte und der (bei Land oder Bund) verbeamtete Ehepartner nur seinen eigenen 70-prozentigen Beihilfeanspruch bei seinem Dienstherrn in Anspruch nahm. Die Entscheidung lag ausschließlich bei den Beamten selbst. Betroffen sind Familien, in denen beide Partner Beamte sind und die zwei oder mehr beihilfeberechtigten Kinder haben. Ihnen droht eine Erhöhung des privaten Krankenversicherungsanteils um nicht gedeckte 20 Prozent medizinischer Kosten. Dies betrifft grundsätzlich auch Polizeibeamte mit Heilfürsorge, deren verbeamteter Partner einen eigenen Beihilfeanspruch hat und die zwei oder mehr Kinder haben. Daraus resultiert, dass

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



mit der Übertragung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages auch das Kindergeld übertragen werden muss. Die Gewährung des Kindergeldes ist aber Grundlage für die Herabsetzung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden/Woche auf 40 Stunden/Woche nach § 3 AZV (1) Nr. 1. Damit tritt eine Ungleichbehandlung ein.



Antrag L 30

Antragsteller: DG Hannover

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Änderung Beihilfeabrechnung - Rechnungsgrenze

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass die Beihilfeabrechnung geändert wird. Es ist vorgesehen, dass der Beamte Rechnungen erst ab einer Rechnungsgrenze von 200€ einreichen kann.

BEGRÜNDUNG:

Dem Beihilfeberechtigten oder dessen Familienangehörigen wird zugemutet, dass diese erst einen Rechnungsbetrag ab 200€ einreichen können. Diese Praxis stellt eine ungerechte Behandlung dar. I.d.R. müssen Rechnungen durch den Beihilfeberechtigten innerhalb einer Frist von 2-4 Wochen bezahlt werden. Da diese Rechnungen erst nach Erreichen der 200€ eingereicht werden können oder nach 12-15 Monaten, ist es dem Beihilfeberechtigten nicht möglich zu überprüfen, ob in Rechnung gestellte Leistungen in Gänze übernommen wurden. Der Beihilfeberechtigten dient als gratis Dispositionscredit für die Beihilfestelle, dass ist dem Versicherten nicht zuzumuten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 31

Antragsteller: DG Hannover

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Änderung Beihilfeabrechnung – Anpassung Höchstsätze

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, der Bezirk Bundespolizei wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die beihilfefähigen Höchstsätze für Heilmittel gem. Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 der BBhV an die jeweils üblichen Sätze angepasst werden.

BEGRÜNDUNG:

Die beihilfefähigen Höchstbeiträge für Heilmittel sind seit über 20 Jahre unverändert. Das allgemeine Preisniveau ist in dieser Zeit angestiegen, so dass die / der Kollege /in einen erhöhten Eigenanteil zahlen muss.

Beispielsweise führen wir an:

- Manuelle Lymphdrainage:
Beihilfe erkennt an: 19,50 €
Physio stellt 24,30 € in Rechnung
- Manuelle Therapie:
Beihilfe erkennt an: 22,50 €
Physio stellt 28,56 € in Rechnung
- Massage
Beihilfe erkennt an: 13,80 €
Physio stellt 16,70 € in Rechnung
- Wärmepackungen einschließlich Ruhe:
Beihilfe erkennt an: 11,80 €
Physio stellt 14,19 € in Rechnung

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 32

Antragsteller: Seniorengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Elektronische Übermittlung von Beihilfeanträgen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, das Beihilfeabrechnungsverfahren für Beihilfeberechtigte durch die elektronische Übersendung der Beihilfeanträge und Unterlagen an die Abrechnungsstellen, sowie die elektronische Übersendung der durchgeführten Abrechnung an den Antragsteller ermöglicht wird

Begründung:

Die derzeitige Verfahrensweise für die Beantragung der Beihilfe ist umständlich und den heutigen Möglichkeiten der Nutzung des elektronischen Postversandes nicht mehr angemessen.

Für die Beihilfeberechtigten besteht zwar die Möglichkeit, ihren Beihilfeantrag elektronisch auszufüllen. Die Bearbeitungsbehörde fordert jedoch, dass sowohl der Antrag als auch die dazugehörigen Unterlagen (Arztrechnungen, Rezepte etc.) in Kopie auf dem Postweg übersandt werden.

Zur Beschleunigung der Beihilfebearbeitung wäre aus unserer Sicht die Übersendung des Beihilfeantrages und der dazugehörenden Unterlagen auf elektronischem Wege zeit- und auch kostensparend.

Die zentrale Erfassung und Digitalisierung der Beihilfeunterlagen in einer eigens dafür geschaffenen Einrichtung (Datenbearbeitungszentrum Beihilfe, Bad Homburg) wäre unseres Erachtens damit in Teilen entbehrlich.

Durch die privaten Krankenversicherungen (z.Bsp. SIGNAL – IDUNA) wird diese Verfahrensweise bereits seit längerer Zeit erfolgreich praktiziert. Die private Krankenversicherung stellt eine Website zur Verfügung, die sicher und verschlüsselt ist.

Für den Versand der Unterlagen zur Abrechnung ist dem Versicherten die Pflicht auferlegt, sich bei seiner Krankenversicherung mittels einer elektronischen Anmeldung zu identifizieren. Keinerlei Unterschrift in jeglichem Schriftverkehr wird abverlangt. Nach dem Einsenden der Rechnungsbelege auf elektronischem Wege bekommt der Versicherte in der Regel nach 5 bis 7 Arbeitstagen die Abrechnung in seiner Postbox auf der Website der Krankenversicherung und sein Geld auf das Konto.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Für Banken, Sparkassen oder auch die Finanzämter (ELSTER) ist der verschlüsselte elektronische Weg eine Selbstverständlichkeit für Nutzer und Dienstleister.

Diese Verfahrensweise sollte auch bei der Beihilfe möglich sein. Der positive Nebeneffekt ist in diesem Zusammenhang die Einsparung von Papier und Porto für alle Beteiligten. Bearbeitungszeiten können ebenfalls weiter reduziert werden.

Die Mehrheit der Beihilfeberechtigten wird sich für den elektronischen Versand entscheiden. Eine geringere Anzahl Beihilfeberechtigter wird hingegen auf den bisherigen Verfahrensweg aufgrund nichtvorhandener technischer Möglichkeiten angewiesen bleiben. Aus diesem Grund kann alternativ der Postversand für die Beihilfebearbeitung bestehen bleiben.



Antrag L 33

Antragsteller: BZG Zoll

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Beihilfe, Beitragsbemessungssatz

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirk Bundespolizei für die Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für Beihilfeberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Kind auf 60% einsetzt.

Begründung:

Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

Nach § 46 Abs. 2 beträgt der Bemessungssatz, falls Abs. 3 nichts anderes bestimmt,

1. Beihilfeberechtigte 50 Prozent,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Waisen 70 Prozent,
3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten 70 Prozent und
4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 Prozent.

Nach § 46 Abs. 3 Bundesbeihilfeverordnung, liegt die Bemessungsgrundlage der Beihilfe für mehr als zwei zu berücksichtigungsfähigen Kindern bei 70 Prozent. Eine Regelung bei nur einem berücksichtigungsfähigen Kind ist bislang nicht vorgesehen. Dies erscheint uns nicht zeitgemäß und stellt nach unserer Ansicht auch eine Benachteiligung gegenüber den Beihilfeberechtigten nach § 46 Abs. 2 Punkt 1 dar.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 34

Antragsteller: Mitteldeutschland

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Versorgungsrechtsfrage bei Mischversorgung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, der § 55 Abs. 2 S.1 lit.b Beamt VG und der § 2 Nr. 8 Satz 2 BeamtVÜV auch unter Einbeziehung der an das BMI durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und durch den Deutschen Bundestag am 29.06.2017 beschlossenen weitergeleiteten Petition 1-18-06-201333670 soll so verändert werden, dass die Höchstgrenze der Versorgung aus Rente und Pension, auch die gewährte amtsunabhängige Mindestversorgung, nicht mehr willkürlich gekappt und das erdiente/gewährte Ruhegehalt dramatisch gekürzt wird.

Begründung:

Durch ein vor mehr als 20 Jahren fast unbemerkt eingeführtes Sonderrecht (§ 55 Abs.2 S.1 lit.b) BeamtVG/§ 2 Nr. 8 Satz 2 BeamtVÜV) wird Tausenden aus den östlichen Bundesländern in den Bundesdienst übernommenen Beamtinnen und Beamten die Höchstgrenze der späteren (Misch-) Versorgung aus Rente und Pension willkürlich gekappt und das erdiente Ruhegehalt bzw. die gewährte amtsunabhängige Mindestversorgung dramatisch gekürzt.

Die Folgen dieser Regelung sind fünf Jahre nach dem Eintritt in den Ruhestand für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen fatal, da die Gesamaltersversorgung ganz erheblich gekürzt und in die seit Begründung des Beamtenverhältnisses redlich erdiente Versorgung, auch die der amtsunabhängigen Mindestversorgung, willkürlich eingegriffen wird.

Weiterhin werden die Seniorinnen und Senioren auch von jeder gesetzlichen Rentenerhöhung ausgeschlossen, weil jede Rentenerhöhung sofort zu einer entsprechenden Kürzung der bereits verminderten Restversorgung (§ 14 Abs.5 BeamtVG) führt.

Dabei ist die Kappung der Höchstgrenze keinesfalls erforderlich, denn bereits § 12 a BeamtVG / § 2 Nr. 7 BeamtVÜV verhindern hinreichend und wirksam eine Honorierung von inkriminierten Zeiten der betroffenen Beamten für die Versorgung, weil diese Zeiten nicht ruhegehaltstfähig sind.

Da Bundespolizisten einer besonderen Altersgrenze unterliegen, die vor der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhalten sie ab ihrer Pensionierung zum einen das seit der Verbeamtung erdiente Ruhegehalt, zum anderen bis zum Beginn der ergänzenden Rentenzahlung eine vorübergehende Erhöhung des

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Ruhegehaltssatzes gemäß § 14 a BeamtVG. Basis dafür bildet eine fiktive Berechnung der Versorgungshöchstgrenze.

Beim tatsächlichen Zusammentreffen von Rente und Pension werden die rentenrechtlichen Jahre bei der Berechnung der Versorgungshöchstgrenze schlicht ausgeblendet so, als hätte es sie nicht gegeben. Durch eine willkürliche reine Fiktionsberechnung wird so in den nach der Wiedervereinigung redlich erdienten Ruhegehaltsanspruch sehr massiv eingegriffen, obwohl keiner der Betroffenen bei einer Zusammenrechnung des erdienten Beamtenruhegehalts (z.B. auch die amtsunabhängige Mindestversorgung) und der Rentenansprüche die allgemein gültige Versorgungshöchstgrenze von 71,75 von Hundert erreicht.

Diese ungerechtfertigte Höchstgrenzenkappung wird auch in der Rechtswissenschaft stark kritisiert.

Prof.Dr. Heinrich Amadeus Wolff von der Universität Bayreuth Lehrstuhl für Öffentliches Recht VII Recht der Umwelt, Technik und Information hat zu diesem Thema eine umfassende wissenschaftliche Monografie mit dem Titel „Haushaltsentlastung auf Kosten der Beamten im Beitrittsgebiet = Die Anrechnung der Rente auf die Versorgung bei Beamten mit Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet gem. § 14 Abs. 5 BeamtVG und § 12 a BeamtVG = “ erschienen in der Schriftenreihe Brandenburgische Studien zum Öffentlichen Recht im Verlag Dr.Kovac' Hamburg 2010 ISSN Nr. 1868-9825, verfasst.

Wir sehen es als dringendes Erfordernis an, diese derzeitige Ungleichbehandlung und die damit verbundene Diskriminierung der Versorgungsempfänger des Bundes im Beitrittsgebiet auf der Grundlage des § 55 Abs.2 Nr. 1 lit. b) BeamtVG /§ 2 Nr. 8 Satz 2 BeamtVÜV unverzüglich abzuschaffen und unseren Antrag positiv zu votieren.

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Normativen sollte vom Gesetzgeber aus so erfolgen, dass ein Eingriff in die Gesamtversorgung grundsätzlich erst erfolgen kann, wenn bei der Addition von erdienter Versorgung/Mindestversorgung und Renten die Versorgungshöchstgrenze von 71,75 von Hundert überschritten wird.



Antrag L 35

Antragsteller: DG Bayern

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung keine weiteren Zusatzbeiträge erhoben werden.

Begründung:

Das Finanzierungssystem der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wurde im Jahr 2015 durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz angepasst. Der allgemeine Beitragssatz wurde auf 14,6 Prozent festgesetzt. Versicherte und Arbeitgeber tragen jeweils einen Anteil von 7,3 Prozent. Der Arbeitgeberbeitrag wurde bei 7,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben und somit gedeckelt. Alle künftigen Ausgabensteigerungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung sind damit allein von den Versicherten in Form von Zusatzbeiträgen zu tragen. Angesichts der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen werden diese stetig steigen und viele Versicherte überfordern. Insbesondere die Gesundheitsversorgung von älteren und/oder auch chronischen kranken Menschen ist auch eine solidarische Aufgabe. Daher müssen zukünftig die Kosten wieder gerecht auf alle Schultern verteilt werden. Nur so kann sich zudem statt eines Preiswettbewerbs der Krankenkassen, wieder verstärkt ein Wettbewerb um mehr Qualität etablieren.

Diese Forderung erheben auch weitere Organisationen und Verbände wie z.B. Verbraucherzentrale –Bund- und der VdK.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 36

Antragsteller: Seniorengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Absinken des Rentenniveaus stoppen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, die derzeitige gesetzliche Regelung über das Absinken des Rentenniveaus bis zum Jahre 2030 auf ca. 43% sofort politisch gestoppt und neu im Rentenrecht geregelt wird.

Begründung:

Derzeit ist das Rentenniveau aufgrund gesetzlicher Regelungen im Rentenrecht so geregelt, dass bis zum Jahr 2030 ein Absinken bis auf ca. 43% vom Nettoentgelt mit Sicherheit eintreten wird. Derzeit liegt das Rentenniveau bei ca. 48,7%. Bleiben die

Rentenberechnungsfaktoren weiterhin mit sinkender Tendenz in Anwendung, werden künftige Rentnergenerationen (trotz guter Konjunkturdaten) mit Masse (besonders weibliche Rentenempfängerinnen) mit ihrer gesetzlichen Rente nicht ohne Aufstockung wirtschaftlich überleben können. Daher sollten die GdP und alle sonstigen DGB-Gewerkschaften sich für einen sofortigen "Stopp" der derzeitigen gesetzlichen Regelung einsetzen und gleichzeitig für eine Festschreibung des künftigen Rentenniveaus von 48 - 50% (vom durchschnittlichen Nettoeinkommen) gegenüber der Politik einsetzen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 37

Antragsteller: DG Bayern

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Gleichstellung von Müttern vor 1992 mit Müttern nach 1992

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass Mütter von vor 1992 mit den Müttern nach 1992 gleichgestellt werden und ebenfalls künftig drei Jahre Kindererziehungszeiten bei der Rente angerechnet erhalten und nicht nur zwei.

Begründung:

Immer noch werden Mütter, die vor 1992 Kinder geboren haben, gegenüber jüngeren Müttern benachteiligt. Diese Gerechtigkeitslücke muss geschlossen werden. Die älteren Mütter sollen auch drei statt bisher nur zwei Rentenpunkte pro Kind bekommen.

Viele Mütter vor 1992, z.B. Jahrgänge 1939 bis 1945 haben noch bis zu 48 Stunden gearbeitet, keine Unterstützung wie Bafög oder gar Kindergeld bekommen. So ist nur gerecht, wenn die Mütter mit Kinder von vor 1992 geboren mit den Pampers-Müttern“ gleichgestellt werden. Die Mittel dürfen ruhig aus Steuermitteln und nicht aus der Rentenkasse bezahlt werden. Sollte dies aus der Rentenkasse erfolgen, so könnten letztlich die Beiträge steigen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 38

Antragsteller: Seniorengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Gleichstellung von Müttern vor 1992 mit Müttern nach 1992

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass Mütter von vor 1992 mit den Müttern nach 1992 gleichgestellt werden und ebenfalls künftig drei Jahre Kindererziehungszeiten bei der Rente angerechnet erhalten und nicht nur zwei.

Begründung:

Immer noch werden Mütter, die vor 1992 Kinder geboren haben, gegenüber jüngeren Müttern benachteiligt. Diese Gerechtigkeitslücke muss geschlossen werden. Die älteren Mütter sollen auch drei statt bisher nur zwei Rentenpunkte pro Kind bekommen.

Viele Mütter vor 1992, z.B. Jahrgänge 1939 bis 1945 haben noch bis zu 48 Stunden gearbeitet, keine Unterstützung wie Bafög oder gar Kindergeld bekommen. So ist nur gerecht, wenn die Mütter mit Kinder von vor 1992 geboren mit den Pampers-Müttern“ gleichgestellt werden. Die Mittel dürfen ruhig aus Steuermitteln und nicht aus der Rentenkasse bezahlt werden. Sollte dies aus der Rentenkasse erfolgen, so könnten letztlich die Beiträge steigen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 39

Antragsteller: DG Bayern

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass für Empfänger von Erwerbsminderungsrenten keine Abschläge erfolgen.

Begründung:

Die Rente wird so errechnet, als ob es sich bereits um die Altersrente handeln würde, jedoch mit zwei Besonderheiten. Je nach Beginn wird die Rente nicht nur nach den bis dahin eingezahlten Beiträgen ermittelt, sondern auf den 62. Geburtstag hochgerechnet.

So als ob bis dahin weitergearbeitet worden wäre. Künftig ist von der Bundesregierung beabsichtigt, dies ab 2018 bis 2024 schrittweise auf den 65. Geburtstag hochzusetzen. Wer in seinem Berufsleben allerdings nicht durchgehend Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat, etwa weil er länger arbeitslos war, hat das Nachsehen: Diese Zeiten zählen nicht für die Erwerbsminderungsrente. Es soll zwar auch dahingehend eine Änderung ergeben, aber bis wann? Diese Änderungen beziehen sich jedoch auf den „Brutto-Betrag“ der Rente.

Obwohl ein Berufsausstieg aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht freiwillig ist, werden die Betroffenen von der Rentenversicherung dafür bestraft. Eine Erwerbsminderungsrente in voller Höhe erhalten nur die, die nach dem 63. Lebensjahr aus dem Beruf ausscheiden.

Wer früher aufgibt, muss pro Monat einen Abschlag von 0,3 % bis zu einer Obergrenze von 10,8 % hinnehmen. Diese Regelung soll nicht geändert werden.

Wer also mit 60 Jahren oder früher Rente beantragt, bei dem schlagen die vollen 10,8 % zu Buche.

Die für die Altersrente angewandten Abschläge passen nicht zu Erwerbsminderungsrenten. Während bei der Altersrente ein vorzeitiger Beginn auf einer freiwilligen Entscheidung beruht, ist dies bei Erwerbsminderung nicht der Fall und darf nicht „bestraft“

werden. Trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 2011 (Beschluss vom 11. Januar 2011 -1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09)- ist diese systemwidrige Ungerechtigkeit unbedingt zurückzunehmen.

Die Kosten betragen rund zwei Milliarden Euro jährlich, was 0,16 Prozentpunkten Beitragssatz entspricht.

Diese Abschaffung wird übrigens auch vehement vom Sozialverband VdK gefordert.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag L 40

Antragsteller: Seniorengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Erledigt bei Annahme von L 39

Betrifft: Abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass für Empfänger von Erwerbsminderungsrenten keine Abschläge erfolgen.

Begründung:

Die Rente wird so errechnet, als ob es sich bereits um die Altersrente handeln würde, jedoch mit zwei Besonderheiten. Je nach Beginn wird die Rente nicht nur nach den bis dahin eingezahlten Beiträgen ermittelt, sondern auf den 62. Geburtstag hochgerechnet.

So als ob bis dahin weitergearbeitet worden wäre. Künftig ist von der Bundesregierung beabsichtigt, dies ab 2018 bis 2024 schrittweise auf den 65. Geburtstag hochzusetzen. Wer in seinem Berufsleben allerdings nicht durchgehend Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat, etwa weil er länger arbeitslos war, hat das Nachsehen: Diese Zeiten zählen nicht für die Erwerbsminderungsrente. Es soll zwar auch dahingehend eine Änderung ergeben, aber bis wann? Diese Änderungen beziehen sich jedoch auf den „Brutto-Betrag“ der Rente.

Obwohl ein Berufsausstieg aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht freiwillig ist, werden die Betroffenen von der Rentenversicherung dafür bestraft. Eine Erwerbsminderungsrente in voller Höhe erhalten nur die, die nach dem 63. Lebensjahr aus dem Beruf ausscheiden.

Wer früher aufgibt, muss pro Monat einen Abschlag von 0,3 % bis zu einer Obergrenze von 10,8 % hinnehmen. Diese Regelung soll nicht geändert werden.

Wer also mit 60 Jahren oder früher Rente beantragt, bei dem schlagen die vollen 10,8 % zu Buche.

Die für die Altersrente angewandten Abschläge passen nicht zu Erwerbsminderungsrenten. Während bei der Altersrente ein vorzeitiger Beginn auf einer freiwilligen Entscheidung beruht, ist dies bei Erwerbsminderung nicht der Fall und darf nicht „bestraft“ werden. Trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 2011 (Beschluss vom 11. Januar 2011 -1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09)- ist diese systemwidrige Ungerechtigkeit unbedingt zurückzunehmen.

Die Kosten betragen rund zwei Milliarden Euro jährlich, was 0,16 Prozentpunkten Beitragssatz entspricht.

Diese Abschaffung wird übrigens auch vehement vom Sozialverband VdK gefordert.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |